

SATZUNG DES RHEINISCHEN KONVENTS

- § 1 Zweck des Konvents

1. [Beschreibung]

Der RHEINISCHE KONVENT ist die Vereinigung der Pastoren und Pastorinnen der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR).

Unter Pastoren und Pastorinnen versteht diese Satzung im Regelfall ordinierte Theologen und Theologinnen der EKiR, die weder durch die Kirche verbeamtet sind noch ein Pfarramt innehaben.

Sie können in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen zur Kirche oder anderen Anstellungsträgern stehen, freiberuflich pastorale Dienste leisten oder ihre Ordinationspflichten und -rechte ehrenamtlich ausüben.

2. [Historie]

Der RHEINISCHE KONVENT ist mit Beschluss der Delegiertenkonferenz vom 21. April 2012 [nach §§ 9 (3) und 10 (1)] hervorgegangen aus dem ehemaligen Rheinischen Konvent als der Vereinigung der Vikare und Vikarinnen, der Pfarrer und Pfarrerinnen zur Anstellung (z.A.), der Pastoren und Pastorinnen im Sonderdienst sowie der nicht oder nur befristet beschäftigten Theologen und Theologinnen in der EKiR.

3. [Ziele]

Der RHEINISCHE KONVENT vertritt die Interessen der Pastoren und Pastorinnen der EKiR.

Er vertritt seine Mitglieder gegenüber dem Landeskirchenamt der EKiR, gegenüber kirchenleitenden Gremien und in der Öffentlichkeit.

Der RHEINISCHE KONVENT versteht sich aufgrund seiner Geschichte als ein Gremium, das den generationsübergreifenden Kontakt und die Solidarität aller Theologen und Theologinnen der EKiR in den unterschiedlichen Ausbildungs- und Dienstverhältnissen fördert.

* * *

- § 2 Sitz des Konvents und Geschäftsjahr

1. [Sitz]

Als Adresse des RHEINISCHEN KONVENTS sind die Adressen der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands verbindlich.

2. [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr des RHEINISCHEN KONVENTS ist das Kalenderjahr.

* * *

- § 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. [Vollmitglieder]

Mitglied kann werden, wer Pastor oder Pastorin der EKiR ist (§ 1 (1.)).

Schriftliche Anmeldungen zur Mitgliedschaft erfolgen beim Schatzmeister / bei der Schatzmeisterin.

2. [Fördermitglieder]

Durch eine Fördermitgliedschaft ohne aktives und passives Wahlrecht können Theologen und Theologinnen, die nicht Pastor oder Pastorin sind, ihre Verbundenheit mit dem RHEINISCHEN KONVENT ausdrücken und beratend an seiner Diskussion teilhaben.

3. [Beiträge]

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4. [Mitwirkung von Nicht-Mitgliedern]

Eingeladen zur Mitwirkung sind alle Pastoren und Pastorinnen der EKiR, auch wenn sie nicht Mitglieder des RHEINISCHEN KONVENTS sind. Gästen kann in allen Gremien des Konvents Rederecht erteilt werden.

* * *

- § 4 Austritt aus dem Konvent

1. [Möglichkeit des Austritts]

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Schatzmeister / die Schatzmeisterin, befreit aber nicht von der Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr.

Mitglieder, die auf eine Pfarrstelle berufen werden, werden automatisch Fördermitglieder, sofern sie nicht ihren Austritt erklären.

2. [Erlöschen der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstands. Darüber ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. [Zahlungsverzug]

Wer mit der Zahlung des Jahresbeitrags – trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin – länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

* * *

- § 5 Organe des Konvents

Organe des RHEINISCHEN KONVENTS sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, einschließlich des Geschäftsführenden Vorstands;
3. bedarfsweise Referate und Arbeitsgruppen.

* * *

- § 6 Die Mitgliederversammlung

1. [Häufigkeit und Einladung]

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Jedes Mitglied wird mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen.

2. [Leitung und Rechenschaftsbericht]

Ein Vertreter / eine Vertreterin des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.

Einmal im Geschäftsjahr erstattet der Geschäftsführende Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins seit dem letzten Bericht.

Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin legt die von den Kassenprüfern / Kassenprüfe-

rinnen geprüfte Jahresrechnung vor.

Die Mitgliederversammlung entlastet den Geschäftsführenden Vorstand.

3. [Zuständigkeiten]

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Vorstands,
2. die Wahl zweier Kassenprüfer / Kassenprüferinnen,
3. die Entgegennahme und Besprechung des vom Geschäftsführenden Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts und des Berichts der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen,
4. die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands,
5. die Beratung von Anträgen,
6. die Änderung der Satzung,
7. die Festsetzung des Jahresbeitrags,
8. die Auflösung des Vereins.

4. [Stimmrechte, Beschlussfähigkeit, Stimmverhältnisse, Wahlmodus]

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind und wenn gemäß Absatz 1 eingeladen wurde. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die neu einzuberufende Mitgliederversammlung schon bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht anders geregelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung führt die Wahlen in offener oder, wenn es von einem Teilnehmer / einer Teilnehmerin gewünscht wird, in geheimer Abstimmung durch.

* * *

- § 7 Vorstand

1. [Zusammensetzung und Amtsdauer]

Der Vorstand setzt sich zusammen aus drei bis sechs Vorstandsmitgliedern einschließlich der Vertreter / Vertreterinnen in der Landessynode und in den landeskirchlichen Ausschüssen und Kommissionen.

Zum Vorstand ist jedes Mitglied des RHEINISCHEN KONVENTS wählbar.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.

Beim Ausscheiden aus dem RHEINISCHEN KONVENT oder mit dem Rücktritt erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand sofort. Der Vorstand kann dann weitere Mitglieder in den Vorstand berufen, um seine Arbeitsfähigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu gewährleisten.

2. *[Der Geschäftsführende Vorstand]*

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

- dem Vorstandssprecher / der Vorstandssprecherin,
- dem stellvertretenden Vorstandssprecher / der stellvertretenden Vorstandssprecherin,
- dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.

Der Geschäftsführende Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein und stellt deren ordnungsgemäßen Ablauf sicher.

Er vertritt zwischen den Mitgliederversammlungen die Interessen des RHEINISCHEN KONVENTS.

Einmal pro Jahr legt er der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.

Er führt die laufenden Geschäfte unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

3. *[Arbeitsweise und Beschlüsse des Vorstands]*

Der Vorstand tagt nach Bedarf.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.

Ist das persönliche Zusammentreten des Vorstands nicht möglich oder nicht gerechtfertigt, können Beschlüsse auch in schriftlicher oder nachweisbarer elektronischer Form gefasst werden. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit erst mit der Beteiligung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gegeben.

Der Vorstand ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; gegen die einheitliche Stimme des anwesenden Geschäftsführenden Vorstands ist ein Vorstandsbeschluss nicht möglich.

4. *[Protokollierung]*

Ein zuvor zu bestimmendes Vorstandsmitglied führt Ergebnisprotokolle der Vorstandssitzungen; ein teilnehmendes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands bestätigt die Richtigkeit der Protokolle durch Unterschrift.

* * *

- § 8 Referate und Arbeitsgruppen

1. *[Voraussetzungen und Abgrenzung]*

Referate und Arbeitsgruppen können Aufgaben des RHEINISCHEN KONVENTS wahrnehmen, insbesondere die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Gleichstellungsarbeit, die Interessenvertretung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Vorbereitung von Aktionen oder Veröffentlichungen zu aktuellen Themen und Anlässen.

2. *[Einrichtung]*

Diese Referate und Arbeitsgruppen werden nach Bedarf von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand durch Beschluss eingerichtet.

3. *[Arbeitsweise]*

Die Referate und Arbeitsgruppen arbeiten im Einvernehmen mit dem Vorstand und sind diesem berichtspflichtig.

Sie wählen ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie regeln ihr Geschäftsverfahren selbständig.

* * *

- § 9 Finanzen

1. *[Finanzierung des Konvents]*

Der RHEINISCHE KONVENT und seine Einrichtungen finanzieren sich durch Beiträge der Mitglieder und Fördermitglieder, Spenden und Zuwendungen.

2. [*Mitgliedsbeiträge*]

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Beitrags fest. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

3. [*Kassenführung*]

Die Finanzen werden von einem Schatzmeister / einer Schatzmeisterin aus dem Geschäftsführenden Vorstand verwaltet.

4. [*Prüfung und Bericht*]

Einmal im Jahr wird die Kasse von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen geprüft und der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfbericht vorgelegt.

* * *

- § 10 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung genau zu bezeichnen.

* * *

- § 11 Auflösung des Konvents

1. [*Verfahren*]

Eine Auflösung des RHEINISCHEN KONVENTS, die nur vom Vorstand beantragt werden kann, erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

2. [*Verbleib des Vermögens*]

Vor der Auflösung muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens des RHEINISCHEN KONVENTS einen Beschluss fassen.

Das Vermögen ist nach Abzug aller Verbindlichkeiten einer Einrichtung oder Vereinigung zu übertragen, deren Ziele denen des bisherigen RHEINISCHEN KONVENTS (§ 1 Abs. 3 dieser Satzung) entsprechen.

* * *

- § 12 Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. April 2019 in Wuppertal beschlossen.

Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 6. September 2014 und ihrer Vorläufer.

◆◆◆◆